



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Christopher Colditz

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 30. MRZ. 2021

— **Einsatz von Schreckschusswaffen durch die Polizeibehörde**
AF1293/21

Sehr geehrter Herr Colditz,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft; vgl. hierzu SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

— Unabhängig davon spricht auch der Kontext Ihrer zeitgleich eingereichten Anfragen zu Ausrüstung, Anweisung und Schulung Gemeindlicher Vollzugsbediensteter in Dresden (AF1292/21, AF1294/21, AF1295/21 und AF1297/21) für eine ganz allgemeine Ausforschungsanfrage, die pauschal („ins Blaue hinein“) auf einen allgemeinen Gesamtüberblick gerichtet ist, was in Sachsen – mit Rücksicht auf begrenzte Verwaltungsressourcen – gerade nicht vom Fragerecht eines einzelnen Stadtratsmitgliedes gedeckt ist.

Würden diese Fragen gemeinsam mit der aktuellen Anfrage zu einer Anfrage gebündelt und als nur eine Anfrage eingereicht, läge der allgemeine Ausforschungscharakter auf der Hand. Die Aufspaltung in mehrere Einzelfragen ändert nichts an dem augenscheinlich angestrebten allgemeinen Gesamtüberblick und verringert im Übrigen auch den mit einer Beantwortung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht.

Die erbetene Überlassung einer etwaigen Dienstanweisung zum Thema Ihrer Anfrage ist ebenfalls nicht vom Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO umfasst. Selbst im Falle des § 28 Abs. 5 SächsGemO wäre allenfalls eine Akteneinsicht, aber keine Überlassung von Unterlagen zu gewähren.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

1. **„Ist der Einsatz von Schreckschusswaffen in einer Dienstanweisung geregelt? Falls ja, bitte ich darum diese Anzuhängen. Falls nein, bitte ich um eine Begründung.“**

Die Einsatzkräfte der Polizeibehörde verfügen nicht über sog. Schreckschuss-Reizstoff-Signalwaffen (SRS). Diese sind mit einem Jet Protektor (JPX4 LE) der Firma Piexon ausgerüstet.

Eine Dienstanweisung im Sinne der Fragestellung gibt es nicht, weil dies rechtlich weder vorgeschrieben noch nach hiesiger Auffassung erforderlich ist. Der Einsatz und die Anwendung derartiger Hilfsmittel (des unmittelbaren Zwanges) richten sich nach den Maßgaben des § 9 Abs. 3 Sächsisches Polizeibehördengesetz i. V. m § 40 ff Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz.

2. **„Welche Munition wird aus den Schreckschusspistolen verschossen? Gegebenenfalls bitte mit der Beantwortung der Frage, welcher Wirkstoff dabei verwendet wird.“**

Wie unter Punkt 1. beschrieben, werden keine SRS-Waffen geführt.

Mit den im Gemeindlichen Vollzugsdienst zur Anwendung kommenden JPX4 LE wird aus Kartuschen ein flüssiger OC-Reizstoff zu je zehn Millilitern mit einer Reichweite von bis zu sieben Metern verschossen. Der in der Kartusche enthaltene Reizstoff mit zehn Prozent Oleoresin Capsicum bewirkt eine starke Reizung der Augen, der Haut und der Atemwege.

3. **„Wurden seit der Beschaffung der Schreckschusswaffen diese eingesetzt oder der Einsatz angedroht? Wenn ja, bitte nach Datum, Grund und gegen wen oder was sich der Einsatz der Schreckschusswaffe gerichtet hat aufschlüsseln.“**

Bisher war es noch nicht erforderlich, den JPX4 LE in Einsatzlagen anzuwenden oder den Einsatz anzudrohen.

4. **„Kam es Infolge von Trainings oder Einsätzen der Schreckschusswaffen zu Verletzungen? Wenn ja, bitte nach Datum, Grund und wenn bekannt welche Art der Verletzung aufschlüsseln.“**

Nein.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert